

Notitia aufführt, mag damals eingerichtet und zugleich die Civilverwaltung der bisherigen Vicarien auf den *comes Italiae* übergegangen sein.

Der *praefecti praetorio* giebt es unter Odovacar und in der ersten Hälfte der Regierung Theoderichs nur einen; denn damals ging das Herrschaftsgebiet über die ehemalige Diöcese des *praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae* nicht hinaus, ja umfasste dieselbe bei weitem nicht ganz. Nach dem fränkischen Krieg tritt diesem Präfecten der wiederhergestellte *praefectus praetorio Galliarum* an die Seite¹. Hinzugetreten ist zu der Competenz des Präfecten die Leitung der Waffenfabriken², die nach der früheren in der *Notitia* befolgten Ordnung dem *magister officiorum* obliegt und im Orient diesem immer geblieben ist³. Es ist dies wahrscheinlich geschehen, weil die hiebei wünschenswerthe Centralisirung in dem damaligen Westreich auch auf jenem Wege erreicht werden konnte. — Die Stellung des Präfecten als Alter Ego des Kaisers in allen Civilangelegenheiten scheint formell unverändert geblieben zu sein; doch ist von dem vicekaiserlichen Consistorium und den dazu gehörigen *tribuni et notarii*⁴ in dieser Epoche nicht die Rede.

Der *magister officiorum* bleibt ebenfalls an der Spitze theils der sämmtlichen kaiserlichen Leibwachen, deren *scholae* auch jetzt noch römisch sind, aber in Folge der Uebertragung der *militia armata* auf die Gothen zu dieser nicht mehr gezählt werden⁵, theils der zum Hofe gehörigen Subalternbeamten, während über die eigentliche Dienerschaft der später (S. 513) zu erwähnende *castrensis* gesetzt ist.

1) So heisst Liberius bei Cassiodor (var. 8, 6. 11, 1) und er unterzeichnet auf der Synode von Arausio im J. 529 also: *Petrus Marcellinus Felix Liberius v. c. et inl. praefectus praetorio Galliarum atque patricius* (concil. Gall. 1, 946). Auch in seiner Grabschrift (C. I. L. XI, 382) heisst es: *rexit Romuleos fasces, currentibus annis successu parili Gallica iura tenens*. Wahrscheinlich hat das Edict Theoderichs auch in dem von ihm mit Italien vereinigten Theile Galliens Geltung gehabt (Brunner Rechtsgeschichte 1, 367). 2) Var. 7, 19 vgl. 18. 3) Theodosius II. nov. 6. Zeno cod. Iust. 11, 6, 7. Iustinian nov. 85. 4) Wo Cassiodor von der Beförderung des aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* (11, 18) und *primiscrinus* (11, 20) zu *tribuni et notarii* redet, können, da diese den Kaiser adoriren, nur die kaiserlichen gemeint sein, nicht die des Präfecten. Auf die letzteren beziehen sich C. Th. 6, 10, 3. Cod. Iust. 2, 7, 25, 1. 12, 33, 8. C. I. L. VI, 1730. 1761. Das Auftreten der *notarii* bei dem Präfecten in Verbindung mit dem *primicerius notariorum* des römischen Bischofs und der Aeusserung Ammians (28, 4, 13), dass in einem grossen römischen Privathaus bis zu dreissig Notarien thätig seien, zeigen, dass die *notarii* mehr als die meisten sonstigen Institutionen des Kaiserhofs der Privatverwaltung angehören und aus dieser in die kaiserliche Hausordnung übergegangen sind. 5) Cassiodor var. 6, 6. Prokop hist. arc. 26.